

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Sozialamt - Amt 50 -	KRS-Nr. 5.19
Kurzbezeichnung Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates für den Landkreis Osterholz gem. § 12 Abs. 4 Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)	

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates für den Landkreis Osterholz gem. § 12 Abs. 4 Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)

§ 1 Aufgaben, Name und Sitz

- (1) Zur Unterstützung des Landkreises bei
 - der Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen,
 - der Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie
 - der Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungenwird ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst. Für die Zuordnung von Aufgaben innerhalb des Beirates und zur Regelung der gemeinsamen Zusammenarbeit kann sich der Behindertenbeirat eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Kreisverwaltung mit Rat und Tat unterstützt.
- (4) Der Beirat führt die Bezeichnung „Kreisbehindertenbeirat“ und hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck, Kreishaus, Osterholzer Str. 23.

§ 2 Bildung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus dem/der Behindertenbeauftragten des Landkreises Osterholz sowie 14 Mitgliedern, bei denen möglichst eine Geschlechterparität vorhanden sein sollte. Je ein Mitglied (sowie ein stellvertretendes Mitglied) wird von jeder kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Samtgemeinde Hambergen sowie den folgenden im Landkreis Osterholz tätigen Träger der freien Wohlfahrtspflege bzw. Sozialverbänden benannt:
 - Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Osterholz -
 - Paritätischer Osterholz
 - Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Osterholz –
 - Caritasverband für Bremen-Nord und den Landkreis Osterholz
 - Diakonisches Werk – Kirchenkreis Osterholz –
 - Sozialverband Deutschland – Kreisverband Osterholz (SoVD) –
 - Sozialverband VdK – Kreisverband Osterholz -
- (2) Zu Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur Kreiseinwohner/innen benannt werden, die selbst Betroffene sind oder die mit den Belangen behinderter Menschen

besonders befasst sind. Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates endet jeweils mit dem Ablauf der kommunalen Wahlperiode. Die erste Amtszeit beginnt abweichend erstmals am 01. Juli 2008 und endet am 31. Dezember 2011.
- (2) Sind mit Ablauf der Amtszeit die Mitglieder des neuen Behindertenbeirates nicht vollzählig benannt, so verlängert sich die Amtszeit des betroffenen Mitglieds bis zur Neubenennung seitens der Gemeinde bzw. des entsendenden Trägers/Sozialverbandes.
- (3) Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- Euro je Sitzung. Durch die Aufwandsentschädigung sind die entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort abgegolten.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Osterholz ist kraft Amtes Vorsitzende(r) des Behindertenbeirates.
- (2) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden und eine/n Schriftführer/in. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates. Diese bilden gemeinsam mit der/dem Behindertenbeauftragten als Vorsitzende(r) den geschäftsführenden Vorstand des Behindertenbeirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Die Kreisverwaltung des Landkreises Osterholz leistet Verwaltungshilfe.
- (3) Für seine Aufwendungen im Zuge der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 erhält der Behindertenbeirat ein jährliches Budget in Höhe von 3.000 €.
- (4) Ein jeweils vom Behindertenbeirat benanntes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Sozialausschusses und des Sportausschusses des Landkreises als beratendes Mitglied teil.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

tigt, welches dem Behindertenbeirat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

(2) Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Osterholz nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 25.06.2008

Der Landrat
(Dr. Mielke)